



Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach (Drittfachausbildung) für im Dienst befindliche Lehrkräfte

Ausbildung und Prüfung gemäß § 30 BSPO in der Fassung vom 03.11.2015

1. Rahmenbedingungen/Zulassung

- Formloser Antrag auf Zulassung beim Regierungspräsidium (einzureichen bis zum 15. Juni mit Nachweis der Studienleistungen)
- Zulassung: Entscheidung liegt beim Regierungspräsidium
- Beginn der Ausbildung: zeitgleich mit dem Vorbereitungsdienst
- Dauer der Ausbildung: zwei Unterrichtshalbjahre

Erstes Unterrichtshalbjahr (Januar bis Juli)	Zweites Unterrichtshalbjahr (September bis Dezember bzw. Januar)
• Ca. 82 Stunden Fachdidaktik (in den Naturwissenschaften mehr) • ein Tag am Seminar, vier Tage an der Schule • i.d.R. zwei Beratungsbesuche	• keine regelmäßigen FD-Veranstaltungen (max. 4 Std. bei Bedarf) • fünf Tage an der Schule • i.d.R. kein Beratungsbesuch • Beurteilung einer Unterrichtssequenz (Lehrprobe) • fachdidaktisches Kolloquium • Schulleiterbeurteilung

- Schulpraktische Ausbildung: innerhalb des Deputats insgesamt höchstens fünf Wochenstunden in überwiegend selbständigem Lehrauftrag oberhalb und unterhalb der Fachschulreife; ständige Betreuung durch Mentor oder Mentorin

2. Ausbildung am Beruflichen Seminar Freiburg

Das Ausbildungsvolumen umfasst insgesamt ca. 82 Stunden, die weitestgehend im ersten Ausbildungsabschnitt liegen. Zwei Beratungsbesuche sollen im Zeitraum zwischen März und Juli durchgeführt werden; der späteste Termin für den zweiten Beratungsbesuch ist der 15. Oktober.



3. Überprüfung

- Acht Wochen vor Ende der schulpraktischen Ausbildung legt der Schulleiter oder die Schulleiterin dem LLPA eine Beurteilung vor.
- Am Ende der Ausbildung (i.d.R. November/Dezember) erfolgt eine Überprüfung, die die Beurteilung einer Unterrichtssequenz (Lehrprobe) sowie ein Kolloquium von etwa 30 Minuten umfasst. Die Lehrprobe kann oberhalb oder unterhalb der Fachschulreife durchgeführt werden.
- Lehrkräfte, die die Überprüfung in allen Teilen bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung des LLPA über den Erwerb der Lehrbefähigung im weiteren Fach (Drittfach). Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.